



INHALT:

- 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**
- Bekanntmachung der Stadt Rosenheim;
Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Integrierte Leitstelle Rosenheim vom 31.01.2014
Inkrafttreten mit Wirkung vom 01.02.2014..... S. 30
- 3 Kultur und kirchliche Angelegenheiten**
- Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
Hinweis auf Bekanntmachung im OBABI..... S. 31
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Neugestaltung des Hofes: Erstellung von 14 PKW-Stellplätzen, Salinstraße 5 + 7, Bescheid vom 04.02.2014..... S. 32
- 8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**
- Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB..... S. 34

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

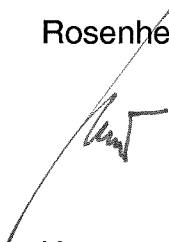
Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 1. Februar 2014 treten die „Technischen Anschlußbedingungen (TAB) für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Integrierte Leitstelle Rosenheim“ vom 31.01.2014 in Kraft.

Die Gesamtausgabe ist auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter www.rosenheim.de oder über das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz erhältlich.

Rosenheim, 29.01.2014



Horner
Verwaltungsrat

**Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes
„Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
– Holztechnisches Museum Rosenheim**

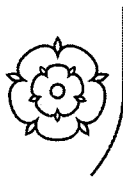
Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – im Oberbayerischen Amtsblatt vom 24.01.2014 (Nr. 2, S. 12) bekannt gemacht wurde.

Rosenheim, 28.01.2014

Zweckverband „Holztechnisches Museum
des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
- Holztechnisches Museum Rosenheim -



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
229
Haltestelle
Sachbearbeiter/in
Zimmer-Nr.
Tel./Durchwahl 08031-365-1673
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/63 Hm/zo 437/2013-N
Rosenheim, den 04.02.14

Bezeichnung des Bauvorhabens:
Neugestaltung des Hofes: Erstellung von 14 PKW-Stellplätzen

Bauort: Salinstraße 5 + 7
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 757/ 0

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 08.10.2013 Nummer 437/2013-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

=====

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

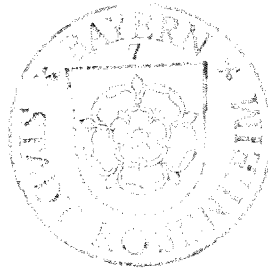
Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Hofmeister



IV. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111213090	Johann Schön	Dr. Karin Oelsner

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 30.01.2014

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand